

Einwohnergemeinde Döttingen

Gebührenreglement

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Behandlungsgebühren für Baugesuche	3
§ 2	Inanspruchnahme von öffentlichem Eigentum	4
§ 3	Wasserversorgung	4
§ 4	Abwasserversorgung	5
§ 5	Fernwärmeverversorgung	6
§ 6	Ersatzabgabe für nichterstellte Abstellplätze	7
§ 7	Fälligkeit und Rechtsmittel	8
§ 8	Schluss- und Übergangsbestimmungen	8

Die Einwohnergemeinde Döttingen erlässt, gestützt auf

- § 20 Abs. 2 lit. I des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 und
- § 50 der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) der Gemeinde Döttingen vom 11. Juni 1999

das nachstehende

G E B Ü H R E N R E G L E M E N T

§ 1 Behandlungsgebühren für Baugesuche

a) Anfragen und Vorentscheide

Die Gebühr wird entsprechend der Beanspruchung der Behörde und der Bauverwaltung im Rahmen des Gebührenansatzes für bewilligte Baugesuche festgesetzt, mindestens jedoch Fr. 200.00 (ohne Anrechnung bei Erteilung der Baubewilligung).

b) Bewilligte Baugesuche

- 2 % der errechneten Bausumme, für Gebäude aufgrund der kubischen Berechnung der nach SIA-Norm geschätzten Baukosten, mindestens aber Fr. 200.00.
- Geringfügige Klein- und Anbauten, geringfügige Um- und Aufbauten nach Aufwand, mindestens Fr. 200.00.

Die Gebühren werden geschuldet, auch wenn von der erteilten Baubewilligung kein Gebrauch gemacht wird.

c) Abgelehnte und zurückgezogene Baugesuche

Nach Aufwand im Rahmen des Gebührensatzes für bewilligte Baugesuche.

d) Beratungen in Dorfzone

Bei Beratungen in der Dorfzone im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens gemäss § 8 Abs. 9 BNO werden die Beraterhonorare, welche höher als Fr. 700.00 sind, dem Grundstückseigentümer bzw. dem Bewilligungsnehmer weiterverrechnet.

e) Aufbruchbewilligung

Pro Aufbruchbewilligung Fr. 100.00.

f) Nebenkosten

Die Kosten für Publikation, baupolizeiliche Prüfung (einschliesslich Brand-, Lärm-, Wärme- und Zivilschutz), Messungen und Kontrollen (Profil-, Wärmedämmung-, Brandschutz, Schutzraum-, Kanalkontrollen o.a.), spezielle Beaufsichtigungen oder Gutachten

durch externe Fachleute, Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Vollzug von Natur- und Umweltschutz usw. sind durch den Verursacher volumnfänglich zu ersetzen.

g) Besonderer Aufwand

Entstehen wegen Einreichung mangelhafter Baugesuche oder Planänderungen Mehrarbeiten oder werden durch Nichtbefolgung der Bau- und Nutzungsordnung, von Vorschriften des übergeordneten Rechts oder von erteilten Baubewilligungen ausserordentliche Aufwendungen, Besichtigungen, Kontrollen usw. notwendig, so sind die Kosten in jedem Fall durch den Verursacher/Bauherrn zu ersetzen.

h) Gebührenerlass

Bei Bauten, die gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken dienen, kann der Gemeinderat die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

§ 2 Inanspruchnahme von öffentlichem Eigentum

Für die Inanspruchnahme von öffentlichem Eigentum während der Bauzeit kann eine Gebühr von Fr. 5.00 / m² und Monat erhoben werden.

§ 3 Wasserversorgung

a) Anschlussgebühren bei Neubauten

Wohn-, Gewerbe- und Industriebauten:

- Pro m² der gesamten Bruttogeschoßfläche (BGF) der angeschlossenen Baute: Fr. 30.00 /m²

Die Bruttogeschoßfläche wird nach den Bestimmungen der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) für die Berechnung der Ausnützungsziffer ermittelt.

b) Anschlussgebühren bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute:

Wohn-, Gewerbe- und Industriebauten:

- Pro m² der zusätzlich gewonnenen Bruttogeschoßfläche (BGF) der angeschlossenen Baute: Fr. 30.00 /m²

Die Bruttogeschoßfläche wird nach den Bestimmungen der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) für die Berechnung der Ausnützungsziffer ermittelt.

c) Benützungsgebühren (Wasserzins)

- Grundgebühr pro Wassermesser und Jahr Fr. 80.00
- Verbrauchsgebühr Frischwasser
Fr. ~~0.60/m³~~
Fr. 0.90/m³
ab 01.10.2010
- Bauwasserzins bei Neubauten
Wohn-, Gewerbe- und Industriebauten:
Pro m² der gesamten Bruttogeschosfläche (BGF)
der angeschlossenen Baute: Fr. 2.50/m²
- Die Wasserabgabe für besondere Zwecke (z.B. Festwirtschaften, usw.) erfolgt in der Regel über Wasserzähler:
Montagekosten: Fr. 40.00

Zu den vorerwähnten Gebühren wird die Mehrwertsteuer zu den jeweils gültigen Ansätzen erhoben.

§ 4 Abwasserversorgung

a) Anschlussgebühr Regenwasser für Neu-, Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten

- Dachwasser pro Grundrissfläche (ohne Dachvorsprung) Fr. 20.00/m²
- Hartflächen (Vorplätze, Verkehrs-, Lager- und Parkplätze):
 - pro Einfamilienhaus pauschal Fr. 800.00
 - pro Mehrfamilienhaus Fr. 20.00/m²
 - pro Industrie- und Gewerbebaute Fr. 20.00/m²

b) Ermässigungen

- Die Anschlussgebühr kann bei direkter Ableitung in einen Bach, Versickern oder Verlaufen lassen im Gelände wie folgt ermässigt werden:
 - Hartflächen 50 %
 - begrünte Dächer 30 %

c) Anschlussgebühr Schmutzwasser

- Wohnbauten:
Pro m² der gesamten Bruttogeschosfläche (BGF)
der angeschlossenen Baute: Fr. 40.00/m²
- Gewerbe- und Industriebauten
 - Grundgebühr bis 50 m² Grundfläche Fr. 2'000.00
 - Grundgebühr bis 100 m² Grundfläche Fr. 3'000.00
- Zusätzliche Produktions- und Lagerflächen Fr. 10.00/m²

Bei besonderen Verhältnissen (z.B. ausserordentlichem Abwasseranfall, stossweise stark verschmutzt etc.) kann der Gemeinderat von den Ansätzen abweichen; er lässt sich auf Kosten des Gesuchsstellers von einem Fachmann beraten.

Bei kombinierten Wohn- sowie Gewerbe- und Industriebauten werden die Anschlussgebühren sinngemäss erhoben.

d) Benützungsgebühren (Abwasserzins)

- Pro m³ gemessenem Frisch- und/oder Brauchwasserbezug,
gemäss Wasserzähler

Fr. 2.50 /m³
Fr. 3.00 /m³
ab 1.10.2017

mindestens jedoch Fr. 100.00

Zu den vorerwähnten Gebühren wird die Mehrwertsteuer zu den jeweils gültigen Ansätzen erhoben.

§ 5 FernwärmeverSORGUNG

a) Anschlussgebühr

5 kW	Fr.	6'000.00
10 kW	Fr.	7'000.00
20 kW	Fr.	9'000.00
30 kW	Fr.	11'000.00
40 kW	Fr.	13'000.00
50 kW	Fr.	15'000.00
60 kW	Fr.	18'250.00
70 kW	Fr.	20'250.00
80 kW	Fr.	22'250.00
90 kW	Fr.	24'250.00
100 kW	Fr.	26'250.00
200 kW	Fr.	49'375.00
300 kW	Fr.	69'375.00
400 kW	Fr.	89'375.00
500 kW	Fr.	109'375.00
1000 kW	Fr.	238'750.00
1500 kW	Fr.	338'750.00
2000 kW	Fr.	438'750.00
3000 kW	Fr.	700'000.00
4000 kW	Fr.	900'000.00
5000 kW	Fr.	1'175'000.00
6000 kW	Fr.	1'375'000.00
7000 kW	Fr.	1'640'000.00
8000 kW	Fr.	1'840'000.00

Zwischenresultate werden linear eingerechnet.

Die Mindestanschlussgrösse beträgt 5 kW.

Die vorstehenden Gebühren werden jährlich per 01. Oktober der Teuerung gemäss Zürcher Baukostenindex angepasst. Rückläufige Teuerung wird nicht ausgeglichen.

Eine Erhöhung der Anschlussleistung erhöht auch die Anschlussgebühr. Bei einer Reduktion der Anschlussleistung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Anschlussgebühr.

Für jede nachträgliche Anpassung der Anschlussleistung wird für die Umtriebe eine Pauschale von Fr. 150.00 dem Bezüger verrechnet.

Für jede zusätzliche Abnahmemessung nach wiederholter Inbetriebsetzung wird eine pauschale Gebühr von Fr. 300.00 erhoben.

Für jede zusätzliche Abnahmemessung nach Mängel wird eine pauschale Gebühr von Fr. 300.00 erhoben.

b) Benützungsgebühr

- Verbrauchsgebühr 8.50 Rp. /kWh

Zu den vorerwähnten Gebühren wird die Mehrwertsteuer zu den jeweils gültigen Ansätzen erhoben.

Der Wärmepreis kann im Notfall nach vorgängiger Zählerablesung auf den 1. des übernächsten Monats so angepasst werden, dass die entstandenen Mehrkosten erwirtschaftet werden können.

§ 6 Ersatzabgabe für nichterstellte Abstellplätze

- a) Hat der Grundeigentümer / Bauherrschaft auf seinem eigenen Areal nicht die Möglichkeit, den erforderlichen Parkplatznachweis zu erbringen, kann eine Ersatzabgabe entrichtet werden.
- b) Ist die Realisierung von Parkplätzen auf dem eigenen Grundstück seitens des Gemeinderates zum Beispiel aus Gründen des Ortsbildschutzes, Verkehrssicherheit etc. untersagt und fehlen öffentliche Parkierungsanlagen in nützlicher Distanz zur Liegenschaft, entfällt die Ersatzabgabepflicht.
- c) Die Ersatzabgabe beträgt pauschal Fr. 5'000.00.
- d) Der vorgenannte Ersatzbeitrag wird jährlich dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst. Grundlage bildet der Index Basis 1993, Stand April 1994 mit 101.00 Punkten.
- e) Mit der Abgabe eines Ersatzbeitrages besteht kein Rechtsanspruch auf die Benützung eines öffentlichen Parkplatzes. Ebenso ist die dauernde Benützung von öffentlichen Parkplätzen und Strassen zur Parkierung untersagt.

Die Ersatzabgaben sind zu verwenden:

- Für die Erstellung von öffentlichen Parkierungsanlagen
- Für Anlagen des öffentlichen Verkehrs oder des nicht motorisierten Privatverkehrs, die den abgabepflichtigen Grundeigentümern dienen.

§ 7 Fälligkeit und Rechtsmittel

Die Gebühren werden innert 30 Tagen seit Rechtskraft der Gebührenverfügung zur Zahlung fällig. Gegen die Beschlüsse des Gemeinderates über die Gebührenerhebung kann innert 20 Tagen beim Kantonalen Baudepartement Beschwerde geführt werden.

§ 8 Schluss- und Übergangsbestimmungen

- a) Das Reglement ist auf alle im Zeitpunkt seines Inkrafttretens hängigen Baugesuche anwendbar.
- b) Das Reglement tritt am 01. Oktober 2004 in Kraft und ersetzt sämtliche vorherige Bestimmungen im Zusammenhang mit der Erhebung von Gebühren im Bereich Erschließung und Bauwesen.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 09. Juni 2004

Änderung § 3 c) genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 24. November 2010 (in Rechtskraft erwachsen am 28.12.2010)

Änderung § 5 b) genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2012 (in Rechtskraft erwachsen am 24. Juli 2012)

Änderung § 4 d) genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 16. Dezember 2016 (in Rechtskraft erwachsen am 20. Dezember 2016)

GEMEINDERAT DÖTTINGEN

Der Gemeindeammann:

Peter Hirt

Die Gemeindeschreiberin:

Doris Bruggmann-Knecht